

Die Beweiswürdigung ist also die vermittelte Erkenntnis der eindeutigen, objektiven Bestimmtheit des Wahrheitswertes der Feststellungen im Urteil über das Verhalten des Angeklagten.

Das Urteil muß sich u. U. bei der Beweiswürdigung auch damit befassen, daß nur die gesetzlich zulässigen Beweismittel verwendet wurden, daß die gesetzlich zulässigen Beweismittel vollständig, d. h. soweit sie erforderlich sind, und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form verwendet wurden und daß die aus den Informationen der einzelnen Beweismittel gewonnenen Erkenntnisse wie auch ihre Zusammenfassung zur Gesamtaussage des Gerichts auf der strikten Achtung der Gesetze der Logik beruhen.

In der im Urteil vorzunehmenden Beweiswürdigung muß das Gericht die Zuverlässigkeit der Beweismittel und der aus ihnen hervorgehenden Aussagen über das Verhalten des Angeklagten, die es in der Beweisaufnahme geprüft hat, begründen. Es muß gleichzeitig auch die Berechtigung der aus diesen Aussagen gezogenen Schlußfolgerungen über das Verhalten des Angeklagten begründen. Inhalt und Umfang der dazu im Urteil erforderlichen Ausführungen sind abhängig von den in der einzelnen Strafsache dem Gericht zur Verfügung stehenden Beweismitteln, von ihrer Art, ihrer Qualität, den sich aus ihnen ergebenden Informationen und Schlußfolgerungen und ihrem Verhältnis zueinander sowie von den sich daraus für die Feststellung und den Nachweis der Wahrheit ergebenden Problemen.

Der Inhalt und Umfang der im Urteil vorzunehmenden Beweiswürdigung ist aber auch abhängig von Inhalt, Umfang und Ergebnis des sich in der gerichtlichen Beweisaufnahme vollziehenden gerichtlichen Erkenntnisprozesses.

Aus der spezifischen Problematik des jeweils zu entscheidenden Einzelfalls ergeben sich vielfältige Gesichtspunkte, die eine Auseinandersetzung im Urteil erfordern. Sie können im einzelnen wie auch in der denkbar möglichen Vielfalt von Kombinationen nicht annähernd vollständig aufgezählt werden, weil in dieser Beziehung kaum ein Fall dem anderen gleicht.

Beweiswürdigung bei einander widersprechenden Aussagen

In der Mehrzahl der Fälle ist die Beweislage einfach. Ist der Angeklagte z. B. geständig und stimmt sein Geständnis mit den Aussagen der Zeugen und u. U. auch noch mit objektiven Beweismitteln überein, dann genügt es, diese Übereinstimmung im Urteil anzuführen. Sind aber Widersprüche vorhanden, dann müssen diese im Urteil genannt werden. Es muß dargelegt werden, ob und wie das Gericht die Widersprüche geklärt hat und wie es verfahren ist, wenn es sie nicht klären konnte, oder warum es bei gegensätzlichen Aussagen der einen gefolgt, der anderen aber nicht gefolgt ist. Ebenso muß das Urteil Ausführungen enthalten, wenn sich aus einzelnen Aussagen Schlüsse ergeben, die einander widersprechen oder die bei oberflächlicher Betrachtung einander zu widersprechen scheinen. So kann z. B. bei einer vorsätzlichen Brandstiftung der Zeitpunkt des Brandausbruchs mit dem Zeitpunkt übereinstimmen, zu welchem der Angeklagte von Zeugen an einem anderen, weit entfernten Ort gesehen wurde. Dem daraus zunächst zu ziehenden Schluß, daß der Angeklagte den Brand nicht gelegt haben kann, widerspricht aber die Aussage eines Zeugen, dem der Angeklagte erklärt hat, den Brand gelegt zu haben. Diese Widersprüche können sich aber als nur scheinbar vorhanden herausstellen, wenn festgestellt wird, daß der Zeitpunkt des Brandausbruchs durch den Täter mittels einer besonderen Vorrichtung hinausge-

schohen wurde, er also ausreichend Zeit hatte, sich seit dem Betätigen<sup>4</sup> dieser Vorrichtung ein „Alibi“ zu konstruieren.

Dabei muß das Gericht den Grundsatz beachten, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft hat, und es darf, keine sich aus den Aussagen einzelner Beweismittel ergebenden Schlüsse, die von Bedeutung sind, verschweigen oder ignorieren, sondern muß allen sich ergebenden Möglichkeiten nachgehen und zu ihnen im Urteil Stellung nehmen.

Bei allen sog. persönlichen Beweismitteln (Zeugen, Sachverständige, sachverständige Zeugen und Vertreter von Kollektiven), die selbst Subjekt der Erkenntnis sind, kann die richtige, der Wirklichkeit adäquate Widerspiegelung des Verhaltens des Angeklagten und damit die Wahrheit ihrer Aussage in verschiedenen Stadien ihrer Erkenntnisgewinnung beeinträchtigt werden und deshalb eine inadäquate Widerspiegelung sowie davon ausgehend eine unwahre Aussage zustande kommen. Beim Empfinden und Wahrnehmen<sup>5</sup> äußerer Eindrücke mittels der Sinnesorgane kann bereits die Ursache für eine derartige Beeinträchtigung liegen. Dabei ist zu beachten, daß viele Eindrücke von verschiedenen Sinnesorganen zugleich, wenn auch in anderer Weise, wahrgenommen werden. Die einzelnen Sinnesorgane können u. U. sehr unterschiedlich entwickelt sein. Darauf kann es zurückzuführen sein, daß mehrere Zeugen, die den gleichen Vorgang während der gleichen Dauer vom gleichen Standpunkt aus mit gleicher Konzentration beobachtet haben, unterschiedliche Einzelheiten oder diese nur mehr oder weniger vollständig wahrgenommen haben. Ihre dementsprechenden Aussagen sind dann nur äußerlich widersprüchlich, weil sie sich erklären lassen.

Ein Zeuge, der persönlich an einem Verkehrsunfall beteiligt ist, kann, bedingt durch Schreck, Schmerz und andere Eindrücke, u. U. keine genauen oder unwahre Aussagen über den Hergang des Unfalls machen, während ein nicht unmittelbar am Unfall beteiligter Zeuge den Sachverhalt vollständig erfaßt und in der Lage ist, darüber wahr auszusagen. Andererseits wird ein Zeuge, der ein verkehrswidriges Verhalten beobachtet hat und deshalb die weitere Entwicklung des entsprechenden Vorgangs verfolgt, ebenso wie ein Verkehrspolizist, der in Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben mit geschultem Blick den gleichen Vorgang beobachtet, diesen genauer, mit allen oder mehr Einzelheiten wahrnehmen als ein ■ Zeuge, der plötzlich und unerwartet ohne sonderliche Aufmerksamkeit den Unfall wahrnimmt. Diese allgemeine Annahme kann aber im konkreten Fall wiederum allein deshalb unrichtig sein, weil gerade dieser Zeuge besondere, ihn auszeichnende Fähigkeiten zur schnellen und exakten Erfassung einer Situation hat, während die Zeugen, die den Vorgang gewissermaßen „vorbereitet“ beobachtet haben, bereits durch ihre Erwartung des von ihnen angenommenen künftigen Verlaufs beeinflusst und zusätzlich durch Mängel in ihren Sinnesorganen bei der Wahrnehmung beeinträchtigt sein können.

Durch diese Umstände können widersprüchliche oder falsche Aussagen verursacht sein. Sie müssen beachtet und im Urteil dargelegt werden, wenn zu begründen ist, welche Aussage richtig ist, warum einer Aussage nicht zu folgen ist oder daO nicht geklärt werden kann, ob und ggf. welche Aussage die richtige, der Wirklichkeit adäquate Widerspiegelung des Verhaltens des Angeklagten ist.

Zur Klärung von Widersprüchen in einzelnen oder verschiedenen Aussagen kann es aber auch erforderlich

<sup>3</sup> Vgl. Bubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1960, S. 322 ff.